

standen die Souveränität des Volkes, das neue geschichtliche Ziel der antifaschistisch-demokratischen Staats- und Verfassungsordnung. Dem wurden bürgerliche Positionen entgegengestellt, die nicht nur aus der Weimarer Republik nach wirkten, sondern in den deutschen Westzonen mit eindeutig restaurativem Ziel wiederbelebt wurden. Vielfach verbargen sie sich in scheinbar klassenneutralen Verfassungskonstruktionen: Gewaltenteilung als vermeintliches Wesensmerkmal der Demokratie; eine über der Gesellschaft stehende und von ihr unabhängige Justiz, die in einem Staatsgerichtshof oder anderen Formen eines „richterlichen Prüfungsrechts“ gegenüber den Gesetzen des Parlaments Ausdruck finden sollte; eine föderative, der einheitlichen Willensbildung des Volkes entgegenstehende Staatsstruktur; ein scheinbar neutrales, vom Volke unabhängiges und unabsetzbares Berufsbeamtentum.⁴¹

Es entsprach sowohl den geschichtlichen Bedingungen im befreiten Deutschland als auch den völkerrechtlichen Grundlagen der deutschen Staatsentwicklung, daß die Verfassungspläne und Verfassungsdiskussionen damals auf alle vier Besatzungszonen bezogen waren. Für die DDR war die Erfüllung der Beschlüsse der Vereinten Nationen seit ihrer Gründung und schon im Prozeß ihrer revolutionären Herausbildung keine oktroyierte Auflage, sondern die Verwirklichung der Lebensinteressen der Arbeiterklasse und aller progressiven politischen Kräfte des Volkes. Wie nachhaltig die Arbeiterklasse auch in den Westzonen eine antifaschistisch-demokratische Umwälzung forderte, kann an den ersten politischen Programmen der westdeutschen Großbourgeoisie abgelesen werden. Das gilt insbesondere für die Kölner Leitsätze der CDU vom Juni 1945 — „Vorläufiger Entwurf zu einem Programm der CDU“ — sowie für das im Februar 1947 vom Zonenausschuß der CDU für die britische Besatzungszone beschlossene Ahlener Programm. Die Bourgeoisie griff darin die Forderungen der Volksmassen zum Schein auf, um sie so unter Kontrolle zu bringen.^{44 45}

44 O. Grotewohl hob als die „Kernfrage eines zukünftigen deutschen Verfassungsrechts“ die „Überwindung der verhängnisvollen deutschen Staatstradition“ hervor. Er erklärte: „Man glaubt, verfassungsrechtlich vieles beim alten lassen zu können und diese alten Formen, die bisher einer autoritären imperialistischen Politik dienten, nunmehr mit einem demokratischen Geiste erfüllen zu können . . . Bleiben die alten staatsrechtlichen Formen, so bleibt die alte Staatlichkeit, es bleiben dieselben Leute, dieselbe Bürokratie mit ihrem Anhang, und es bleiben dieselben Strebungen und Intentionen an der Macht. Bleibt aber die alte Staatlichkeit, so bleibt auch die alte Staatspolitik, mag sie sich noch so sehr tarnen oder zeitweilig ihre Ziele zurückstecken . . . Erst wenn die Verfassungsfragen mit den politischen Entwicklungsgesetzen des gesellschaftlichen Ganzen verbunden sind und die politische Bedeutung der einzelnen Probleme klar vor uns steht, sind sie aus den abstrakten Höhen einer formalen Jurisprudenz in die Wirklichkeit unseres politischen Lebens gerückt. Erst dann kann der enge Zusammenhang zwischen der politischen Entwicklung unseres Volkes und den Einzelfragen der Staatsverfassung klar werden, und so wird die Einsicht wachsen, daß die Durchsetzung einer neuen Staatspolitik nicht möglich ist ohne tiefgreifende Umgestaltung der staatsrechtlichen Form“ (O. Grotewohl, Deutsche Verfassungspläne, Berlin 1947, S. 12 f.).

45 So heißt es in den Kölner Leitsätzen vom Juni 1945: „Mit dem Größenwahn des Nationalsozialismus verband sich die ehrgeizige Herrschaftsucht des Militarismus und der großkapitalistischen Rüstungsmagnaten . . . Am Ende stand der Krieg, der uns alle